



1438. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 9. Juli 1910 übermittelt der Gemeinderat Feuerthalen die von der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 1910 genehmigten Bau- und Niveaulinien für die Stationsstraße und den Haldenweg und ersucht um deren Genehmigung.

In weiterer Ausführung bemerkt der Gemeinderat, daß die von den Anstößern begehrte Verbindungsstraße mit Fußweg als Quartierstraße behandelt werde. Die Behörde habe bei diesem Anlaß einen Quartierplan für das ganze Gebiet der Keßlerhalde aufstellen wollen, habe aber davon Umgang nehmen müssen, da die Grundeigentümer nichts davon haben wissen wollen. In der Tat sei zuzugeben, daß zurzeit ein wirkliches Bedürfnis nur für die in Frage stehende Verbindungsstraße vorliege.

Aus einem der Eingabe beiliegenden Attest des Bezirksrates Andelfingen geht hervor, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. April 1910 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien für die Verbindungsstraße mit Fußweg von der Lindenstraße bis zum Langwieser Kirchweg keine Einsprachen erhoben worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

In der öffentlichen Ausschreibung bezeichnet der Gemeinderat die Vorlage zwar als Quartierplan, tatsächlich scheint es sich aber nur um die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zu handeln. Den Straßen kommt dementsprechend öffentlicher Charakter zu und die Beitragsleistung der Grundbesitzer richtet sich daher nach den Bestimmungen in §§ 31 u. ff. des Baugesetzes. Diese Auffassung ergibt sich auch aus der Eingabe des Gemeinderates, indem er sich darin mit seinem Genehmigungsgesuch ausdrücklich auf § 15, Abs. 2 des Baugesetzes und auf den eingereichten Bau- und Niveaulinienplan bezieht und bemerkt, daß er von seiner ursprünglichen Absicht, einen eigentlichen Quartierplan für ein größeres Gebiet aufzustellen, infolge der ablehnenden Haltung der Grundbesitzer habe Umgang nehmen müssen.

Zu der Vorlage sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Stationsstraße.

Es handelt sich um ein 130 m langes geradliniges Straßenstück von der Lindenstraße bis zur Keßlerhalde. Bei beidseitig 5 m Vorgartenbreite und 6 m breiter Fahrbahn ist der Baulinienabstand auf 16 m festgesetzt. Zwischen Linden- und Haldenstraße ergibt sich eine Steigung von 1,0%, und von da bis zur Keßlerhalde von 12%.

2. Haldenweg.

Dieser für den Fußgängerverkehr berechnete Weg soll eine Breite von 2,5 m erhalten. Die Baulinien sind in 3 m Abstand von den Weggrenzen gezogen, woraus sich für die ersten ein Gesamtabstand von 8,5 m ergibt.

Bei den vorhandenen Steigungen von 26,4% und 17,2% wird es sich nie darum handeln können, den Fußweg in eine Fahrstraße umzuwandeln. Es wird also jederzeit nur eine Wegverbindung mit beschränktem Verkehr in Frage kommen und daher die Festsetzung einer Ausnahme im Sinne von § 11, Abs. 3 des Baugesetzes gerechtfertigt sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Stationsstraße zwischen Lindenstraße und Keßlerhalde und für den Haldenweg zwischen Stationsstraße und Langwieser Kirchweg wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die Genehmigung der vorgenannten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter
Rücksendung des einen Doppels der genehmigten Pläne und an
die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 25. August 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber.